Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht
Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: ZH
Adresse, Ort	:
Kontaktperson	: Dr. Nadine Gerber
Telefon	: 043 244 72 39
E-Mail	: nadine.gerber@kl.zh.ch
Datum	: 12. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden**.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) 3
3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung (LMVV) 6
4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKP, neu MNKP) 11
5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) 16
6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) 20
7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) 21
8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) 23
9 EDI: Getränkeverordnung 25
10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) 27
11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK) 29
12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) 31
13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) 33
14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel 34
15 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV) 36
16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen (VZVM) 38
17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln 41
18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) 42
19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV) 43
20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) 45
21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion 46
22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) 47
23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) 49
24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen 50

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, dies ist aber gemäss Erläuterungen zur VHK bei Acrylamid nicht vorgesehen. (siehe Bemerkungen zu Art. 5a/b und Anhang 11 VHK).	Es sei ein neuer Begriff einzuführen (z.B. Signalwert, Zielwert) oder «Richtwert» anders zu definieren.
Art. 14 Abs. 2	In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum «Erdnussbutter» auf Deutsch zulässig, aber der genauso gängige Begriff «burro d'arachidi» auf Italienisch nicht zulässig sein soll. Ein einheitlicher Vollzug ist nicht gewährleistet und Rechtsungleichheit durch Diskriminierung bestimmter Sprachvarianten voraussehbar. Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Getränke. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen z.B. die Möglichkeit zur Verwendung des Begriffs «Lait d'amande» / «Latte di mandorla» aufnehmen.	Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung). Umsetzung: eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben (analog Fischliste). Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung: siehe dort
Art. 31 Abs. 1	Art. 2 VGVL, in dem der Begriff «GVO-Erzeugnis» bisher definiert wurde, soll gestrichen werden. Die Begründung ist, dass der Begriff bereits im bisherigen Art. 31 Abs. 1 LGV definiert sei. Die beiden Definitionen sind jedoch nicht deckungsgleich. Durch die geplante Streichung von Art. 2 VGVL würde insbesondere die Umschreibung wegfallen, dass auch solche Organismen GVO-Erzeugnisse sind, die aus einer Kreuzung von GVO mit anderen Organismen hervorgehen (Art. 2 Bst. d VGVL). Damit würde die Streichung von Art. 2 VGVL auch die Regulierung der Pflanzenzüchtung tangieren, wo es eine Reihe neuer Verfahren gibt, in denen Pflanzen entstehen, die aus einer Kreuzung zwischen gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen hervorgehen.	Es sei sicherzustellen, dass keine Lücken bei der Regulierung neuer Züchtungsverfahren entstehen. Entsprechend sei entweder der bisherige Art. 2 VGVL zu belassen oder im bisherigen Art. 31 Abs.1 LGV sei die Regelung des bisherigen Art. 2 Bst. d zu ergänzen.
Art. 31 Abs. 5	Auch gereinigte, durch genetisch veränderte Organismen (GVO) gewonnene Lebensmittel sollen nicht als neuartige Lebensmittel deklariert werden dürfen. Sie sind mit GVO hergestellt worden. Wissenschaftliche Langzeitstudien zu den Reinigungsverfahren sind mutmasslich noch keine vorhanden.	Art. 31 Abs. 5 Bst. c sei wegzulassen.

Art. 37	Tierische Lebensmittel, die mit/durch GVO hergestellt wurden (Futtermittelzusatzstoffe), dürfen trotzdem als GVO-frei bezeichnet werden. Dies ist eine falsche Angabe, die zu einer Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten führt. Zudem wird der Vollzug schwierig, zumal es bisher keine Liste von Futtermittelzusätzen im Sinne des vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 5 Bst. b Ziff. 2 gibt. Auch das Handelshemmnis wird dadurch nicht beseitigt. Bei pflanzlichen Produkten muss nach wie vor eine GVO-Variante bewilligt worden sein, damit diese als «ohne Gentechnik hergestellt» ausgelobt werden dürfen (Art. 37 Abs. 4 Bst. c LGV). In der EU gibt es diese Vorschrift nicht, daher werden viele Produkte wie z.B. Chiasamen als «ohne GVO» ausgelobt. Solche Produkte sind in der Schweiz nach wie vor zu beanstanden. Wenn ein Handelshemmnis abgebaut werden soll, müsste deshalb der vorgeschlagene Art. 37 Abs. 4 Bst. c gestrichen werden.	Art. 37 Abs. 5 LGV sei wegzulassen und auf die Umsetzung der Motion 15.4114 in dieser Form zu verzichten. Eventualiter sei Art. 37 Abs. 4 Bstlit. c LGV wegzulassen.
Art. 40	Die Änderung der Sachüberschrift bedingt auch eine Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 19: Definition «Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate» muss ersetzt werden durch eine Definition von «Zwischenhandel», die auch fertige Produkte umfasst.	Art. 2 Abs. 1 Ziff. 19 sei anzupassen: *«Zwischenhandel*: Handel mit Erzeugnissen wie Rohstoffen, Zwischenprodukten und Halbfabrikaten sowie Lebensmittel, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind.»
Art. 48 und 49	Ortsfeste Wasserversorgungsanlagen wie Trinkwasserleitungen gelten wieder als Bedarfsgegenstände, und im Gegenzug sind Antiquitäten neu explizit ausgenommen. Grundsätzlich wird diese Präzisierung begrüsst. Dies hat allerdings zur Folge, dass für Trinkwasserkontaktmaterialien nicht nur die Bestimmungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) gelten, sondern auch die Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung (SR 817.023.21), was zu Ungereimtheiten führen kann. Insbesondere könnten Nachweise der Eignung von Trinkwasserkontakmaterialien zur Verwendung in Wasserversorgungsanlagen mit den gleichen	Gleichzeitig mit der Streichung des heutigen Art. 48 Abs. 2 LGV sei in Art. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung folgende Abgrenzung vorzunehmen: «Die Anforderungen an Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Trinkwasser (Trinkwasserkontaktmaterialien) sind separat geregelt; es gelten die Bestimmungen gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV).»

	Prüfbedingungen wie für übrige Lebensmittelkontaktmaterialien erbracht werden, was in der EU nicht der Fall ist.	Eventualiter sei auch eine Abgrenzung in Art. 48 LGV vorzunehmen: «*Trinkwasserkontaktmaterialien*: Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Trinkwasser (Trinkwasserkontaktmaterialien) sind Gebrauchsgegenstände, die dazu bestimmt sind oder bei denen erwartet werden kann, dass sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser in Berührung kommen.» Folglich sei Art. 49 Abs. 4 LGV mit einem zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen: «d. die Verwendung von Trinkwasserkontaktmaterialien»
Art. 48 Abs. 2	Neben den Antiquitäten, die neu explizit ausgenommen werden sollen, finden sich weitere Ausnahmen in der Bedarfsgegenständeverordnung (Art. 1 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung). Alle Ausnahmen sollten in der gleichen Verordnung geregelt sein.	Die Ausnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung seien in Art. 48 Abs. 2 oder in einen zusätzlichen Absatz von Art. 48 LGV zu übertragen.
Art. 72, Erläuterungen	Die Definition von öffentlichen Duschen sollte in der West- wie in der Deutschschweiz die gleiche sein. Die deutsche Version der Erläuterung des Art. 72 LGV sollte der französischen Version angepasst werden.	Der deutsche Text der Erläuterungen zu Art. 72 sei zu ändern: «Das neue Lebensmittelgesetz erfasst allerdings nur Wasser für den menschlichen Gebrauch in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten Personenkreis dienen und nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich sind (Art. 5 Bst. i nLMG). Beispiele hierfür sind das Dusch- und Badewasser in öffentlichen Schwimm- und Hallenbädern, Spa-Landschaften, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels. Nicht darunter fallen Duschen in Privathaushalten.»

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Erläuterungen	Der Art. 16 LMVV wurde erweitert mit Erkrankungen durch Badewasser- und Duschwasser. Das Lebensmittelrecht ist bezüglich Legionelleninfektions-quellen auf Gebrauchsgegenstände wie das Dusch- und Badewasser beschränkt. In Art. 16 wird deshalb nur von Ausbruchsabklärungen in Zusammenhang mit Dusch- und Badewasser gesprochen. Im Vollzugsalltag werden Kantonschemikerinnen und -chemiker sowie Kantonsärztinnen und -ärzte in der Regel nicht mit Ausbrüchen von Erregern aus Dusch- und Badewasser konfrontiert, sondern mit gehäuften Legionellosefällen, deren Ursache unklar ist. Gemäss Erfahrungen im In- und Ausland können Legionellosefälle durch Dusch- oder Badewasser aber auch durch Kühltürme oder Klimaanlagen verursacht werden. Die Abklärung im Zusammenhang mit Legionellosefällen sollte deshalb möglichst offen umschrieben sein und sich nicht nur auf das Bade- und Duschwasser beschränken. Art. 15 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101) kann als rechtliche Grundlage für erweiterte Abklärungen bei Legionelloseerkrankungen dienen. In den Erläuterungen sollte auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.	Die Erläuterungen zu Art. 16 seien wie folgt anzupassen: «Gemäss Erfahrungen aus dem In- und Ausland können Legionelleninfektionen durch verschiedene Quellen wie Kühltürme, Klimaanlagen, Duschen, Whirlpoolsusw. verursacht werden. Dies sollte bei der Ursachen-abklärung von gehäuften Legionellosefällen berücksichtigt werden. Die Kantonsärztinnen und -ärzte können sich auf Art. 15 des EpG berufen, um auch Kontrollmessungen in Kühltürmen, Klimaanlagen oder anderen als Quellen in Frage kommenden Einrichtungen zu veranlassen.»
Art. 2	Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem in der LMVV könnten so ausgelegt werden, dass eine organisatorisch klare Trennung zwischen den amtlichen Laboratorien und den Vollzugsbehörden, die für die Kontrolle der der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Betriebe zuständig sind, erforderlich ist. Neben Art. 59 LMVV könnte zum Beispiel der vorgeschlagene Art. 46 LMVV Ausdruck davon sein.	In der LMVV oder zumindest in deren Erwägungen sei festzuhalten, dass die amtlichen Laboratorien und die Kontrollbehörden eine organisatorische Einheit bilden können und die internen Abläufe entsprechend ausgestaltet sein dürfen.

	Ist aktuell in der Schweiz die für die Analytik des amtlichen Laboratoriums zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich, müssten gemäss Entwurf bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die amtlichen Laboratorien die zuständigen Kontrollbehörden unmittelbar informieren, die sodann allfällige Beanstandungen aussprechen. Zudem wären diese beiden Arbeitsbereiche auch in organisatorischer Hinsicht zu trennen. Dies würde zu einer unnötigen zusätzlichen Bürokratisierung infolge Sicherstellung des Informations- und Kenntnisflusses sowie infolge weiterer Schnittstellen führen. Die heutige Einheit der amtlichen analytischen Untersuchungen und des Vollzugs des Lebensmittelrechts unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Systems im Vergleich zur EU. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden. Insofern besteht kein Grund, mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung das umständliche europäische System via Hintertür zu übernehmen und eine Trennung zwischen Vollzug und Labor einzuführen. Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kontrollbehörden und Laboratorien eine organisatorische Einheit bilden können und die internen Abläufe entsprechend ausgestaltet sein dürfen.	
Art. 7 Abs. 2 und 3	Die Behörden haben der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen (Art. 7 Abs. 1 LMVV). Gemäss Art. 7 Abs. 2 LMVV sollen insbesondere regelmässig Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen sowie Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, der ergriffenen Massnahmen und Sanktionen veröffentlicht werden. Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKPV,	Art. 7 Abs. 2 sei wegzulassen und Abs. 3 sei wie folgt anzupassen: «[3] Die Informationen ~~nach Absatz 2~~ können mit dem Jahresbericht nach Artikel 21 der Verordnung vom …[17] über den nationalen Kontrollplan veröffentlicht werden.»

	SR 817.032) verwiesen (Art. 7 Abs. 3 LMVV), der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss und auch nicht erfüllt. Zudem müssten auch bei der Nutzung dieses Publikationsmittels die Inhalte nach Abs. 2 mit grossem Aufwand bereitgestellt werden. Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie in der Praxis bereits nachkommen. Die Informationspflicht kann jedoch nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form müssten sinnlose Informationen aufbereitet werden, welche die Verwaltungskosten steigern, ohne Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen und Abs. 3 entsprechend angepasst werden.	
Art. 13 Abs. 3	Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 13 LMVV müssen die Behörden zur Gewährleistung der Pflichten nach der LMVV interne Audits durchführen oder sich einem externen Audit unterziehen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV zudem einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung oder eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrates und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung gerade diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.	Art. 13 Abs. 3 sei wegzulassen.
Art. 37 Abs. 8	Art. 37 Abs. 8 LMVV legt die Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln im Luftverkehr fest. Bei diesen Aufgaben fehlt die Information der zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis des BLV. Dieser Informationsfluss ist von grosser Bedeutung, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Er kann verhindern, dass bereits an der Grenze kontrollierte Ware, die nicht beanstandet wurde, nochmals durch kantonale Stellen überprüft wird. Zudem können so Betriebe mit Mängeln in der Selbstkontrolle bereits beim Importprozess identifiziert werden.	Art. 37 Abs. 8 sei durch einen Bst. d zu ergänzen: «d. Es informiert die kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.»

Art. 39 und 44	Art. 39 gibt dem BLV die Möglichkeit der Weiterbeförderung von Sendungen vor dem Vorliegen des Ergebnisses der Warenuntersuchung. Dies muss aber auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Ansonsten entstehen den kantonalen Vollzugsbehörden zusätzliche Aufwendungen, die vermeidbar wären. Entsprechend ist die Bestimmung anzupassen. Da durch die Weiterbeförderung den kantonalen Vollzugsstellen Kontrollaufwendungen entstehen, müssen diese wiederum die Möglichkeit erhalten, Gebühren dafür einzufordern. Art. 44 ist entsprechend mit einem Abs. 3 zu ergänzen.	Art. 39 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen: «Das BLV kann *in Ausnahmefällen* die Weiterbeförderung der Sendung …» Es sei ein Art. 44 Abs. 3 zu ergänzen: «[3] Für Sendungen die gemäss Art. 39 weiterbefördert werden dürfen, erheben die zuständigen kantonalen Stellen eine Gebühr zur Deckung des dadurch entstehenden Kontrollaufwandes.»
Art. 46	Dieser Artikel ist Ausdruck von der allenfalls geplanten Trennung zwischen Labor und Vollzug. Danach sind bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden von den amtlichen Laboratorien unmittelbar zu informieren. In der Schweiz ist aktuell die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich. In Zukunft müsste der Informationsfluss gemäss Art. 46 erfolgen, was mit weiteren umständlichen administrativen Anforderungen zur Sicherstellung reibungsloser Abläufe und der Vermeidung von Schnittstellen verbunden wäre.	
Art. 48 und 52, Anhang 4	Im vorgeschlagenen Art. 48 LMVV und Anhang 4 werden einerseits bestimmte Methoden für die Überprüfung von Waren auf unerwünschte Stoffe (Kontaminanten) festgelegt. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV nur dann möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK, SR 817.022.15). Diese Regelung ist abzulehnen: Zwecks Erhaltung der Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Lebensmittelbetrügen müssen die Laboratorien die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und auf der Grundlage der so erhaltenen Erkenntnisse entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden	Art. 48 und Anhang 4 LMVV sowie die analogen Bestimmungen in der VHK seien wegzulassen und Art. 52 LMVV im Sinne der nachfolgenden Begründung anpassen. Eventualiter seien Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben unterhalb der repräsentativen Probenahme nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.

	kriminelle Machenschaften durch die Festlegung einer bestimmten Analysenmethode stark erleichtert. Was mit den vorgeschriebenen Methoden nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Lebensmittelbetrug gefördert. Anderseits werden die Vollzugsbehörden mit den Verweisen in Anhang 4 auf europäische Verordnungen (z.B. EU VO 401/2006) zur Vornahme von repräsentativen Probenahmen verpflichtet. Bei solchen Probenahmen stimmt die erhobene Menge in ihren Eigenschaften mit denen des gesamten Warenloses überein. Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln jedoch wichtig, dass die Vollzugsbehörde mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge prüfen kann. Dies nicht zuletzt deshalb, weil häufig keine Mengen vorhanden sind, die eine repräsentative Probenahme erlauben, oder die Probenahme solch grosser Mengen zu unverhältnismässigen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und damit zu einer Kostensteigerung im Handel führen würden. Selbst wenn eine Stichprobe die rechtlichen Anforderungen an repräsentative Probenahmen nicht erfüllt, kann es sinnvoll sein, basierend darauf im Sinne des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer verpflichtet werden, zu belegen, dass das ganze Warenlos trotz der unsicheren Stichprobe sicher ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde dies verunmöglicht.	
Anhang 1 und 2	Die Anhänge 1 und 2 (verstärkte Kontrollen) brauchen regelmässige Aktualisierungen. Eine Lösung wäre die Publikation auf der BLV-Homepage (analog zu Anhang 2 VPRH). Zudem sollte – wo relevant – beim «Risiko» die Vorgabe der zu untersuchenden Analyten präzisiert werden (z.B. inkl. Dithiocarbamatfungiziden).	In Art. 37 sei die halbjährliche Aktualisierung der Anhänge 1 und 2 festzulegen. In Anhang 1 seien analog zu 669/2009 die Analyten zu präzisieren.

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKP, neu MNKP)

Allgemeine Bemerkungen

Die in der geltenden Fassung der NKPV bestehenden Lücken wurden durch die neue Gliederung grundsätzlich geschlossen, was sehr begrüsst wird. Die nachstehenden Anträge sind jedoch zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die Begriffe und die weiteren Bestimmungen, die analog in der VKKL und der MNKPV vorkommen müssen, nochmals auf unnötige Formulierungsabweichungen überprüft werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Dies betrifft auch die Begriffe zu den einzelnen Kontrolltypen. Das Inkrafttreten der Möglichkeit zu Verwaltungskontrollen muss auf später festgesetzt werden, weil die Umsetzung nicht bereit ist und ein vergleichbares Vorgehen für den Nationalen Kontrollplan unabdingbar ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Die Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht (z.B. «bio» oder geschützte Ursprungsbezeichungen von Käse) werden heute von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle nur hinsichtlich des Täuschungsschutzes gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 18 LMG) überprüft. Neu soll gemäss den Erläuterungen zur Verordnungsrevision durch die Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der ganzen Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Dies würde jedoch eine Ausdehnung der bisherigen Kontrolltätigkeit über den Täuschungsschutz hinaus bedeuten. Beispielsweise müsste neu überprüft werden, ob die spezifischen Vorgaben des Landwirtschaftsrecht zur Bezeichnung mit «bio» eingehalten werden, was massive Mehrkosten ohne nennenswerten Mehrwert generieren würde und kaum beabsichtigt war. Damit würde überdies die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen») vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid umgesetzt, und zwar nicht auf privater Ebene, sondern sogar im Sinne einer staatlichen Kontrollaufgabe. Schliesslich ist die allgemeine Bezeichnung «gemäss Landwirtschaftsrecht» zu unbestimmt und müsste zumindest in den Erwägungen präzisiert werden.	Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV sei in dem Sinn zu ändern, dass der Geltungsbereich der MNKPV für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kontrolle des Täuschungsschutzes eingeschränkt wird. Zudem sei der Begriff «gemäss Landwirtschaftsrecht» zumindest in den Erwägungen zu konkretisieren.

Art. 7 Abs. 2	Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV müssen zusätzlich zu den Grundkontrollen bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden. Dies steht vorab im Widerspruch zu den Erläuterungen, die ausführen, dass zufällige Kontrollen stattfinden «können». Solche bereits heute etablierten, unverzichtbaren Zwischenkontrollen sollen sicherstellen, dass sich die Betriebe nicht zu stark am rechtlich vorgeschriebenen Kontrollrhythmus orientieren. Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV jedoch eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtendem Umfang eingeführt. Unklar bleibt dabei, innerhalb welchen Zeitraumes zwei Prozent der Betriebe zusätzlich zu kontrollieren sind. Falls dies jährlich erfolgen soll, entspräche dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Gesamtkontrollen um ungefähr fünf Prozent und führte zu einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone. Die bisherige Praxis, wonach zusätzliche Kontrollen ohne starre Vorgabe durchgeführt werden können, hat sich bewährt. Entsprechend ist die Formulierung des Art. 7 Abs. 2 MNKPV in dem Sinn anzupassen, dass keine zwingende Steigerung der Anzahl Kontrollen resultiert und die Vollzugsorgane flexibel bleiben.	Art. 7 Abs. 2 MNKPV sei so zu überarbeiten, dass keine bestimmte Pflicht zur Vornahme zusätzlicher Kontrollen besteht, solche jedoch durchgeführt werden können. Falls die Anzahl der zusätzlichen Kontrollen reglementiert wird, sei festzuhalten, auf welchen Zeitraum (z.B. innerhalb eines Jahres) sich diese bezieht.
Art. 8 Bst. d	Es ist verwirrend, dass der Begriff «Zwischenkontrollen» nur für die Primärproduktion verwendet werden soll und dass zusätzliche risikobasierte Kontrollen in anderen Betrieben nach Art. 7 Abs. 5 gehandhabt werden sollen (Erhöhung der Grundkontrollfrequenz).	Die Begrifflichkeiten seien im Sinne der Begründung zu klären.
Art. 11 Abs. 1	Bei den Verwaltungskontrollen gemäss Art. 12 stellt das Abweichen keine Ausnahme dar, da diese nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sondern sich aus mehreren Teilprüfungen zu verschiedenen Zeitpunkten zusammensetzen. Ebenso muss eine zufällige Kontrolle zufällig bleiben und es handelt sich nicht um eine Ausnahme. Es ist deshalb eine Formulierung zu wählen mit «davon abgewichen werden kann» oder es sind die Ausnahmen und separat die Fälle, wo abgewichen wird, darzustellen.	Art. 11 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: «[1] [Satz 1 unverändert.] *Davon abgewichen werden kann:* [Bst. a bis d unverändert.]

Art. 11 Abs. 2	Es wird im Entwurf statuiert, dass alle Kontrollen nach der Tierschutzverordnung (TSchV), der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) usw. untereinander und mit denjenigen nach VKKL zu koordinieren seien, d.h. Grundkontrollen und alle Formen der zusätzlichen Kontrollen. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes dürfte dies aus verwaltungsökonomischen Gründen weitgehend so gehandhabt werden, eine Muss-Formulierung ist jedoch ressourcentreibend. Zudem ist es für die Koordination von Kontrollen der Behörden nach der VKKL schlicht weder technisch möglich, noch mit vertretbarem Aufwand machbar, noch kann es inhaltlich gewollt sein, dass jede Kontrolle untereinander abgesprochen wird. Es sind zudem nur Vorgaben zur Häufigkeit pro Jahr zu Grundkontrollen in der VKKL und dem vorliegenden Entwurf enthalten, sodass der Zweck der weitergehenden Koordination fehlt. Zusammengefasst: Nur die Grundkontrollen sind – wie auch in der VKKL festgelegt – umfassend zu koordinieren.	Art. 11 Abs. 2 sei zu ändern: «[2] Die *Grundkontrollen*, die auf …, müssen mit den *Grundkontrollen* nach …»
Art. 12	Wie Verwaltungskontrollen überhaupt wirksam erfolgen und dann in die Kontrollkoordination eingebaut werden können, bedarf weiterer Ausführungen auf Verordnungsstufe und technischer Ausführungen, bevor solche eingeführt werden können. Die vorliegende Kann-Formulierung ermöglicht es jeder kantonalen Vollzugsbehörde selber zu bestimmen, wann sie Verwaltungskontrollen einführt, was dem Nationalen Kontrollplan nicht gerecht wird. Fachlich sind die Voraussetzungen zum Einführen der Kontrollen in Erarbeitung; dazu laufen zurzeit umfassende Projektarbeiten. Diese sind auszuwerten und es bedarf der eingehenden Diskussion mit den Vollzugsbehörden über Wirkung, Aufwand für die Behörden, Kontrolldatenerfassung, Informationsfluss und Entlastung der Primärproduktionsbetriebe. Somit wird beantragt, das Inkraftsetzen dieser Bestimmung auf später zu verschieben.	Art. 12 sei später als am 1. Mai 2020 in Kraft zu setzen.

Art. 13 Abs. 1 und 2	Redaktionelle Anpassungen	Art. 13 Abs. 1 und 2 seien wie folgt zu ändern: «[1] … nach Artikel 3 Buchstabe f durchgeführt.» «[2] Die Häufigkeit dieser Kontrollen wird von …»
Art. 14	Die Berechnung der unangemeldeten Kontrollen ist korrekt formuliert und so auch mit kleinem Aufwand umsetzbar.	Zustimmung.
Art. 15	Wir begrüssen die Verankerung von Asan als Geschäftsverwaltungssystem in der MNKP ausdrücklich. Dies ermöglicht eine weitere Harmonisierung der Vollzugsdaten und fördert das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Vollzug.	Zustimmung.
Art. 16	Der Wortlaut muss in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Art. 7 VKKL formuliert werden, weshalb der Begriff «offensichtlich» wegzulassen ist. Auch inhaltlich ist dieses Adjektiv überflüssig, da erkannte Mängel zu melden sind.	Der Begriff «offensichtlich» sei wegzulassen.
Art. 17 Abs. 1	Die Sachbezeichnung des Artikels lautet «Schwerpunktprogramme in der tierischen Primärproduktion». Diese soll das BLV in Absprache mit den kantonalen Tierschutzbehörden festlegen, was impliziert, dass Schwerpunktprogramme den Tierschutz betreffen. Schwerpunktprogramme sollten jedoch für sämtliche Bereiche der Primärproduktion durchgeführt werden. Angesichts von StAR drängt sich z.B. ein Schwerpunktprogramm bezüglich Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast auf.	Art. 17 Abs. 1 sei zu ändern: «[1] In Absprache mit den kantonalen *Behörden* kann das BLV …»
Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c	Da die Daten durch die kantonalen Vollzugsbehörden erhoben werden, sind sie in den Entscheid darüber, welche Daten wie zu erheben sind, einzubeziehen.	Art. 19 Abs. 1 sei zu ergänzen: «[1] Das BLW und das BLV erfassen *nach Anhörung der Kantone* Daten, …»
Art. 20 Bst. d	Es bestehen Unklarheiten, insbesondere: Die Massnahmen welcher Stufe sind damit gemeint?	Art. 20 Bst. d sei im Sinne der Begründung zu präzisieren.

	Da die Wirksamkeit des Systems beurteilt werden soll, sollten dies die Massnahmen auf Stufe Aufsicht sein, d.h. BLK Audits und von den Kantonen eingereichte Massnahmenpläne / getroffene Massnahmen. Die Nachverfolgung sollte hier verbessert werden. Daten auf Stufe Vollzug (Anzahl Verfügungen, Beschlagnahmungenusw.) sagen wenig über die Wirksamkeit aus.	
Art. 25	Das Inkrafttreten ist mit demjenigen der VKKL gleichzeitig vorzusehen, um weitere Lücken zu vermeiden.	Das Datum des Inkrafttretens sei mit demjenigen der VKKL abzustimmen.
Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.10	Die Änderung, wonach für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität neu nicht mehr die Mindestkontrollfrequenz von 1 Jahr gilt (Frequenz von Kanton zu bestimmen), begrüssen wir. Sie ermöglicht eine risikogerechte Planung und Durchführung der Inspektionen. Die Formulierung kann jedoch missverstanden werden, weshalb «nicht» durch «ausser» zu ersetzen ist.	Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.10 sei zu ändern: «2.10 Schlachthof, ~~kein~~ *ausser* Geflügelschlachthof~~,~~ und Betrieb mit geringer Kapazität gemäss Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK)»
Anhang 1 Liste 2, Ziff. 2.10	Wir beurteilen ein höheres Intervall als vorgeschlagen als richtig. Dieses soll jedoch nicht gänzlich gestrichen, sondern auf zwei Jahre erhöht werden. Ein Wert muss sein, auch wegen internationalen Verpflichtungen.	Das Intervall sei auf zwei Jahre zu erhöhen.

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Die unterbreitete Vorlage stellt nicht sicher, wie in den Erläuterungen zwar statuiert, dass Tierschutz und Hygiene umfassend eingehalten sein müssen. Es fehlen Eckwerte, die Auflagekompetenzen sind abschliessend und zu eng formuliert, die Dokumentation fehlt und die Überwachung ist ungenügend vorgegeben.

Es braucht – soll die Weide- und Hofschlachtung ermöglicht werden – verschiedene Anpassungen und Ergänzungen. Die Erläuterungen fallen zu knapp aus und sind zu ergänzen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. q und r	Als Definition ist der Bezug zum Herkunftsbestand nicht geeignet und ungenügend, da Bestand «Herde» bzw. «eine epidemiologische Einheit von Tieren» bedeutet. In Art. 9a soll dann der Tierhalter eine Bewilligung dafür erhalten können. Mit Bezug auf die Art. 2, 6, 11 und 11a Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91) soll der Betrieb Bezugspunkt für eine allfällige Bewilligung sein, was schon in den Definitionen gemäss Art. 3 Bst. q und r festgehalten sein muss. In den Erläuterungen ist dies auszuführen, sodass nicht erst durch Auflagen in Art. 9a erahnt werden kann, was der Unterschied ist. Es ist mit Bezug auf die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) vom 12. August 2010 auszuführen (z.B. Bezug auf Anhang 6 Ziff. 1.5 für Weideschlachtung).	Art. 3 Bst. q und r seien zu ändern: «q. Hofschlachtung: Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere im Herkunftsbetrieb stattfindet. r. Weideschlachtung: Schlachtung, bei der das Betäuben und Entbluten der Tiere auf einer Weide im Herkunftsbetrieb stattfindet.»
Art. 6 Abs. 3	Nicht nur die Frequenz pro Tierart, sondern auch pro Tierkategorie (zumindest bei Schwein und Rind) muss mit der Betriebsbewilligung festgelegt werden können, da die je nach Betäubungseinrichtung und wegen der Fleischkontrolle unterschiedlich ausfallen kann.	Art. 6 Abs. 3 sei zu ergänzen: «[3] … für jede bewilligte Tierart und bei Rind und Schwein für jede Tierkategorie.»

Art. 9a Abs. 1	Bei der Weideschlachtung ist der Abschuss auf Distanz von Jungtieren unter 4 Monaten mit zu hohen Risiken für Fehlschüsse wegen deren Grösse und Aktivität nahe der Mutter oder im Jungtierverband verbunden und deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Zudem systematisch nicht mehr korrekt eingeordnet ist die Weideschlachtung von Gehegewild (vgl. Art. 9 Abs. 3). Wir beantragen die korrekte Einordnung von Zucht-Schalenwild der Familie der Cervidae und Bisons in Art. 9a, da kein Unterschied zur Handlung beim Rind besteht. Der Abschuss auf der Weide wird heute schon mit der Wildtierhaltebewilligung geregelt. Generell sollen Tiere kleiner 4 Monate ausgenommen werden, was anhand der Geburtsmeldungen auch gut überprüfbar ist.	Art. 9a Abs. 1 sei zu ergänzen: «[1] …, die Weideschlachtung für Tiere der Rindergattung, für Bisons und Zucht-Schalenwild, ausgenommen Tiere unter 4 Monaten.»
Art. 9a Abs. 2	In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes und der Lebensmittelhygiene bei der Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide mit anschliessendem Verbringen in eine benannte Schlachtanlage gegeben sein müssen. Dies soll durch Bewilligungsauflagen gemäss Bst. a bis c sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung ist abschliessend. Eine solche Formulierung ist als ungenügend zurückzuweisen. Prüft man, welche Artikel der VSFK, der Tierschutzverordnung, der Verordnung Tierschutz beim Schlachten und der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten für die Betäubung und Entblutung generell und zusätzlich speziell in einem bewilligten Schlachtbetrieb gegeben sein müssen und sinngemäss auch für die Betäubung und Entblutung auf dem Hof oder der Weide angewendet werden müssen, können verschiedene Aspekte im vorgeschlagenen Entwurf nicht unter Bst. a bis c als Auflage formuliert werden. Dass sie per se, also ausserhalb der Bewilligung Anwendung finden, und im Bedarfsfall keine Auflagen dazu formuliert werden können, kann nicht Meinung des Gesetzgebers sein. Zusammengefasst fehlt im Entwurf generell die Kompetenz zu Tierschutzauflagen und verschiedene Bestimmungen finden nicht einmal Anwendung, da die Hofschlachtung und die Weideschlachtung nicht in einem bewilligten Schlachtbetrieb stattfinden und die Normen sich nur darauf beziehen. Es sind dies beispielsweise Art. 8 und 9 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten, die sich ausschliesslich an den Betreiber von Schlachtanlagen richten.	Art. 9a Abs. 2 sei zu ändern: «[2] Tierhalterinnen oder Tierhalter, die Hof- oder Weideschlachtung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese wird mit folgenden Auflagen erteilt: a. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutzanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere: 1. müssen bei der Hofschlachtung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. 2. müssen bei der Weideschlachtung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis entblutet werden. 3. muss der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt überprüft und die Sofortmassnahmen sichergestellt werden. 4. muss zuhanden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im

	Der Auditbericht der BLK zur Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben von 2018 zeigt für Kleinschlachtbetriebe auf, dass die Betäubung und Entblutung öfters Mängel aufweisen. Umso mehr müssen für Hof- und Weideschlachtung die sichernden Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Personal und nachvollziehbarer Überprüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolgs gegeben sein. Ein weiterer Mangel der Vorlage ist, dass die Fachkundigkeit nach Art. 177 Abs. 1bis TSchV bei der Hofschlachtung nur für die Betäubung gegeben sein muss, der Entblutungsschnitt kann irgendwer ausführen und der Kanton darf keine Auflage dazu machen, was nicht sein darf. Auch bei der Weideschlachtung haben Jäger zwar zu schiessen, die Fachkundigkeit zum Entbluten ist nicht gefordert. Jäger haben z.B. den Bruststich beim Muni nirgends gelernt und sind nach Entwurf nicht verpflichtet, diesen auszuführen. Weiter fehlt gänzlich die Dokumentationspflicht, wer betäubt und wer entblutet und wer den Betäubungs- und Entblutungserfolg überprüft. Die Selbstkontrolle ist nur für bewilligte Schlachtbetriebe vorgeschrieben. Dies sind jedoch wichtige Anforderungen, die es gilt per Auflage sicherzustellen, um dem Tierschutz und auch dem Konsumentenvertrauen gerecht zu werden. In Bst. b ist zu ergänzen, dass in der Bewilligung der Hof- oder Weide-schlachtung zu präzisieren sei, dass der zum fertig schlachten bestimmte Schlachtbetrieb ausreichend nahe gelegen ist und adäquat betrieben wird (z.B. kein Grossschlachtbetrieb mit laufender, sonstiger Schlachtung). Nur so ist das zeitnahe Ausnehmen der Tiere überhaupt möglich und kann die Lebensmittelhygiene gewährleistet werden. Zu ergänzen ist zudem, dass der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung zuhanden der Fleischkontrolle des Schlachtbetriebs auf dem Begleitdokument aufgeführt sein muss, ansonsten kann die Fleischkontrolleurin bzw. der Fleischkontrolleur keinen korrekten Entscheid zur Fleischuntersuchung treffen (z.B. Notwendigkeit einer Mirkrobiologischen Fleischuntersuchung [MFU]). Aus all dem ergibt sich der nebenstehende Formulierungsvorschlag.	Einzelfall die Betäubung und Entblutung vornehmen; zudem sind Mängel und Sofortmassnahmen nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. b. Die Tiere müssen nach dem Entbluten in einen zum Voraus bestimmten Schlachtbetrieb, der ein zeitnahes Ausschlachten ermöglicht, transportiert werden, in dem die Schlachtung beendet wird. Auf dem Begleitdokument muss der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung festgehalten sein. c. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die hygienischen Anforderungen an die Schlachtung eingehalten werden; insbesondere muss sie oder er dafür sorgen, dass das Stichblut aufgefangen und zusammen mit den Schlachttierkörpern in den Schlachtbetrieb gebracht wird.»

	Sollen die notwendigen Bestimmungen zum Tierschutz aus systematischen Gründen nicht in die VSFK aufgenommen werden, muss die Tierschutzverordnung oder die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten mit einem entsprechenden Abschnitt ergänzt werden. Das Festhalten der Bestimmungen alleine auf Ebene von (für Externe unverbindliche) technischen Weisungen ist nicht ausreichend.	
Art. 9a Abs. 3	Eine mindestens jährliche Überwachung der Hofschlachtung muss ergänzt werden. Angesichts der Probleme der korrekten Betäubung und Entblutung in Kleinschlachtbetrieben muss im gesellschaftlich heiklen Bereich der Hofschlachtung eine behördliche Überwachung auch vorgegeben sein. Der Aufwand dazu ist begrenzt, da dies zeitlich mit der Schlachttieruntersuchung zusammen erfolgen kann.	Art. 9a Abs. 3 sei zu ergänzen: «[3] Bei der Weideschlachtung muss der Abschuss und das Entbluten der Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt überwacht werden. <u>Bei der Hofschlachtung muss sie oder er das Betäuben und Entbluten jährlich stichprobenweise überwachen</u>.»
Art. 60 Abs. 4	Die Erhöhung der Altersgrenze für die Gebührenkategorie Kalb von 6 Wochen auf 8 Monate wird die Einnahmen bei den Gebühren senken. Dies ist angesichts des Aufwands für die Schlachttieruntersuchung (STU) und Fleischuntersuchung (FU) bei den Kälbern nicht gerechtfertigt. Die Gebühren bei der Rindergattung sollten nicht nach dem Alter unterteilt werden. Es sollte wie bei allen anderen Tierkategorien ein einziger Tarif festgelegt werden, der den Kantonen den nötigen Spielraum zur Aufwandüberwälzung lässt.	Art. 60 Abs. 4 Bst. a sei zu ändern: «a. Tier der Rindergattung 7.50 12.–.»

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen, insbesondere der vereinfachte Revisionsprozess bezüglich Anhang 2 (RHG neu auf BLV-Internetseite anstatt in Amtl. Sammlung). So kann der Anhang einfacher und vor allem schneller aktualisiert werden und es entstehen weniger Diskrepanzen zur EU.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). In der EU wird der Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 mit den Verarbeitungsfaktoren «negativ priorisiert», d.h., es sind nur wenige Verarbeitungsfaktoren vorhanden und Ergänzungen des Anhangs finden kaum statt. Eine rechtsichere Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln ist oft kaum möglich, da Verarbeitungsfaktoren für viele Matrizes fehlen oder nur als indikative Werte in Datenbanken zu finden sind (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren des deutschen Bundesinstituts für Risikobewertung). Deshalb beantragen wir für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln, dass entweder entsprechende Rückstandshöchstgehalte (RHG) oder Verarbeitungsfaktoren festgelegt werden (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination).	Es seien in Anhang 1 (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufzunehmen, eventualiter seien Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung zu stellen.
Anhang 2	Es fragt sich, wie die Übergangsfristen aufgrund der Revision des Anhangs 2 zu handhaben sind bzw. gehandhabt werden.	Es seien die Übergangsfristen anzugeben.

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln lehnen wir in dieser Form ab. Zwar begrüssen wir den Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (Tolerierbare höchste Tagesaufnahmemenge, UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, abzustellen. Dass dies korrekt umgesetzt werden kann bzw. von den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht ausgenützt wird, ist jedoch zu bezweifeln. So wird das Wegfallen der Höchstwerte fast mit Sicherheit zu sehr überdosierten Produkten auf dem Markt führen (auf dem US-Markt bereits angetroffen). Wenn der Trend zu veganer Ernährung anhält, ist es eine Frage der Zeit, bis z.B. überhochdosierte Produkte mit Vitamin B12 angeboten werden. Wie in der Praxis ein einzelnes Lebensmittel mit (zu) hoher Vitamindosierung gestützt auf Art. 7 und Art. 27 LMG vom Markt verbannt werden kann, ist fraglich. Dies bedingt eine umfassende Marktanalyse, was die Vollzugsbehörden mit grossen Aufwendungen belastet. Im Sinne des Gesundheitsschutzes schlagen wir vor, die Höchstwerte wie bisher beizubehalten (siehe auch Detailbemerkung zu Anhang 11).
Nach oben offene Dosierungen sowie das Verbot der Zugabe einzelner Stoffe in der VLBE sowie der VNem und der VZVM (siehe jeweils dort) sind daher abzulehnen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Abs. 1	Es wird auf den falschen Anhang verwiesen. Es muss Anhang 4 statt Anhang 1 heissen.	Art. 21 Abs. 1 sei zu ändern: «[1] Die Nährwertkennzeichnung kann den durchschnittlichen Gehalt der Stoffe nach Anhang 4 je Portion …».
Art. 22a	Der Artikel ist so formuliert, als seien die Hersteller/Vertreiber geradezu verpflichtet, solche Materialien zu erstellen. Der Sinn von Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung scheint aber mehr zu sein, dass solches Material nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde erstellt und verteilt wird. Dies ist vorliegend jedoch nicht vorgesehen. Es fehlt eine Definition für «Gesundheitswesen» (z.B. auch Apotheken und Drogerien?).	Der Titel des 5. Abschnittes sei zu ändern: «Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern» Der Begriff «Gesundheitswesen» sei zumindest in den Erläuterungen zu definieren.
Anhang 11	Die Problematik der angepassten Höchstmengen sei an 2 Beispielen durchgespielt. Die Vitamine D und E dürfen Sportlerprodukten (nach	Die Höchstwerte in der VLBE, VNem und VZVM seien auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

VLBE), Nahrungsergänzungsmitteln (nach VNem) und allgemeinen Lebensmitteln (nach VZVM) zugegeben werden. Die Höchstmengen pro Tagesration sind die folgenden:

	Vitamin D (µg)	Vitamin E (mg)
VLBE (Sportlerprodukte)	60	75
VNem	60	75
VZVM	20	25
Summe	140	175
UL	100	300

Wenn man zusätzlich die Toleranzen für Übervitaminisierungen (um Verluste ausgleichen zu können) berücksichtigt (+50 %), werden diese Zahlen nochmals viel höher. Zudem ist die Annahme, dass nicht gleichzeitig Sportlerprodukte und Nahrungsergänzungsmittel konsumiert werden (gemäss Erläuterungen zur VLBE) aus der Luft gegriffen. Es ist sicher nicht auszuschliessen, dass Konsumentinnen und Konsumenten sich nach dem Motto «viel hilft viel» zu hohe Mengen zu sich nehmen (zumal gemäss den Erläuterungen bei Vitamin E schon unterhalb des UL Probleme auftreten können). Der UL wird überschritten und der Gesundheitsschutz ist nicht mehr gewährleistet.

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Milch aus mutter- oder ammengebundener Kälberaufzucht (MAGKA) unterlag aufgrund der veralteten und unklaren Definition von Milch gemäss VLtH bislang einer rechtlichen Unsicherheit, die interessierte Landwirtschaftsbetriebe davon abhielt, auf diese tierfreundliche Produktionsform umzusteigen oder ihre auf diese Weise erzeugte Milch entsprechend zu vermarkten. Tierfreundliche und die Würde von Tieren achtende Herstellungsmethoden entsprechen nachweislich einem Konsumentenbedürfnis. Es ist daher sowohl aus Gründen der Bundespflicht, tierfreundliche Produktionsformen zu fördern, als auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft begrüssenswert, dass die neu geplante Definition von Milch die MAGKA mit konventionellen, deutlich problematischeren Milcherzeugungsmethoden gleichstellt und die bisherigen Hürden aus dem Weg räumt. Es ist darauf zu achten, dass die neue Formulierung unmissverständlich klarstellt, dass die Art und Weise der Erzeugung von Milch für ihre Definition keine Rolle spielt. Ausschlaggebend für die Verkehrsfähigkeit der Milch ist demgegenüber, ob sie die Hygieneanforderungen erfüllt. Die MAGKA vermag diese Anforderungen problemlos zu erfüllen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6 Bst. c	Der vorliegende Entwurf definiert zu wenig genau, welche anderen Behandlungen als unter Bst. a und b genannt zugelassen sind. Die Bezeichnung «andere Behandlung» ist zu weit gefasst und ist deshalb zu konkretisieren.	Art. 12 Abs. 6 Bst. c sei analog Anhang 5 Ziff. 33 VTNP zu formulieren: «[…] die in einem [anderen] Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das Rohmaterial einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach abgespült wird. Gelatine ist durch Erhitzen mit anschliessender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.»
Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1	Eine Anpassung von Art. 32 Abs. 1 VLtH in Verbindung mit der Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. h der VHyMP wurde im Zusammenhang mit der «Legalisierung» der mutter- oder ammengebundenen Kälberaufzucht auf Milchviehbetrieben in Branchen- und Fachkreisen diskutiert. In den Erläuterungen zu beiden Verordnungsänderungen wird darauf nicht weiter eingegangen. Die mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht auf Milchviehbetrieben ist aus Sicht des Tierschutzes und der Tiergesundheit zu begrüssen, war aber aufgrund der alten Formulierungen in beiden anfangs erwähnten Verordnungen nicht zulässig. In Untersuchungen der ETH (Marion Zumbronn, Edna Hillmann; Muttergebundene Kälberaufzucht beim Milchvieh,	Es seien die Anpassungen im Sinne der Begründung vorzunehmen und dabei auszuschliessen, dass bei laktierenden Tieren nur einmal pro Tag die Milch aus dem Euter entfernt werden darf.

	Masterarbeit 2012) können keine negativen Effekte auf die Lebensmittelhygiene und die Eutergesundheit nachgewiesen werden. Auch wenn Langzeitstudien fehlen, kann von ausreichender mikrobiologischer Qualität solcher Milch ausgegangen werden. Wenn dem im Einzelfall nicht so sein sollte, wird dies in der Überwachung der Milch durch regelmässige Proben erkannt, und es greifen die bestehenden Hygienenormen. Die neu vorgeschlagene Bestimmung stellt de facto nicht eine Klärung der Definition dar, sondern eine Änderung: Neu dürfen Teilgemelke von Kühen abgeliefert werden, an denen auch ein Kalb säugt. Diese haben in der Regel eine andere Zusammensetzung, da die Milchrestmenge, die im Euter zurückbleibt, bei solchen Kühen höher ist. Die gemolkene Milch hat dadurch einen geringeren Fettanteil. Zudem ist das Management aufwendig, wenn die Hygiene sichergestellt werden soll. Der Änderung kann zugestimmt werden, wenn Transparenz über die Gehalte herrscht und die Vorgaben der VHyMP in allen Teilen eingehalten werden. Die neue Formulierung lässt aber auch zu, dass eine Kuh nur einmal pro Tag gemolken wird, was aus physiologischer Sicht einem milchproduzierenden Tier nicht zumutbar ist. Durch die verringerte Anzahl an Melkungen herrscht stetig ein sehr hoher Euterinnendruck, der für das Tier schmerzhaft ist. Diese Tatsache lässt sich auch anhand von Ultraschalluntersuchungen bei Kühen mit verlängerter Zwischenmelkzeit belegen. Bei einer Neuformulierung dieses Absatzes ist dann gegebenenfalls zu prüfen, ob die Formulierungen noch für alle Tierarten gelten, oder ob die Bestimmungen für Kuhmilch gesondert aufzuführen sind.	
33 Abs. 1	Die Ergänzung der jeweiligen Art der Milch (Büffel, Ziegen, Schafe usw.) sollte beibehalten werden, da diese dem Konsumenten eine klare Abgrenzung ermöglicht. Dies ist unabhängig vom Fettgehalt.	Die Ergänzung der jeweiligen Art der Milch (Büffel, Ziegen, Schafe usw.) sei beizubehalten.
Art. 64 Abs. 1	Die Hitzebehandlung ist zwingend auch bei Käseerzeugnissen anzugeben. Dass Käseerzeugnisse eine UHT-Behandlung erfahren, ist jedoch nicht praxisüblich. Die Behandlungsart muss folglich aufgeführt sein.	Die Behandlungsart sei aufzuführen.

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32 Abs. 3	Hier ist evtl. eine Anpassung oder Streichung nötig, je nachdem wie die Ausnahmen traditioneller Bezeichnungen vegetarischer Milchalternativen (Soja-, Mandel-, Getreidedrinks) in Art. 14 Abs. 2 LGV umgesetzt werden.	Betrifft vor allem die französische und italienische Version.
Art. 33 Abs. 1 Bst. b	Die Streichung der Pflicht zur Angabe des Extraktgehaltes (war ursprünglich nur für Fertiggetränke [z.B. Eistee] vorgesehen) wird auch damit begründet, dass der Leitfaden zur Umsetzung der mengenmässigen Angaben von Zutaten (QUID) dies dann regle. Da es sich aber um kleine Mengen Extrakt handelt, wird die Industrie argumentieren, dass QUID nicht vorgeschrieben sei. So wird die Information voraussichtlich ganz wegfallen. Der Artikel sei deshalb beizubehalten und so umzuformulieren, dass er nur für Fertiggetränke gilt.	Art. 33 Abs. 1 Bst. b sei nicht wegzulassen und zu ändern: «b. bei Fertiggetränken auf Basis von Zutaten wie Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee und Guarana, Kräutern oder Früchten oder von deren Extrakten oder Konzentraten der Anteil an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter.»
Art. 66	Die Streichung des gesamten Artikels wird in den Erläuterungen mit der Allgemeinverfügung für Gueuze-Lambic begründet. Diese gilt aber nur für Bier nach belgischem Recht. Für alle anderen Länder braucht es weiterhin die bisherigen Anforderungen an die Kennzeichnung (insbesondere Hinweis auf Verwendung von Aromen).	Art. 66 Abs. 2 und 3 seien nicht wegzulassen.
Anhang 3 Teil B Ziff. 10	Neu wird zur Herstellung von Fruchtsaft die Behandlung mit Erbsenproteinen zugelassen. Dies soll aber gemäss Erläuterungen ergänzend zu den bereits jetzt in Ziff. 10 aufgeführten Stoffen sein. Ziff. 10 muss deshalb zum bisherigen Wortlaut mit den Erbsenproteinen ergänzt und nicht ersetzt werden.	Anhang 3 Teil B Ziff. 10 sei zu ändern: «10. chemisch inerte Adsorptionsstoffe <u>einschliesslich Proteinen pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen</u>, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen und dazu verwendet werden, den Limonoid- und Naringingehalt des Zitrussafts zu verringern, ohne hierdurch den Gehalt an limonoiden Glucosiden, Säure, Zucker (einschliesslich der

		Oligosaccharide) oder Mineralien erheblich zu vermindern»

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln lehnen wir in dieser Form ab. Zwar begrüssen wir den Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (Tolerierbare höchste Tagesaufnahmemenge, UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer, abzustellen. Dass dies korrekt umgesetzt werden kann bzw. von den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht ausgenützt wird, ist jedoch zu bezweifeln. So wird das Wegfallen der Höchstwerte fast mit Sicherheit zu sehr überdosierten Produkten auf dem Markt führen (auf dem US-Markt bereits angetroffen). Wenn der Trend zu veganer Ernährung anhält, ist es eine Frage der Zeit, bis z.B. überhochdosierte Produkte mit Vitamin B12 angeboten werden. Wie in der Praxis ein einzelnes Lebensmittel mit (zu) hoher Vitamindosierung gestützt auf Art. 7 und Art. 27 LMG vom Markt verbannt werden kann, ist fraglich. Dies bedingt eine umfassende Marktanalyse, was die Vollzugsbehörden mit grossen Aufwendungen belastet. Im Sinne des Gesundheitsschutzes schlagen wir vor, die Höchstwerte wie bisher beizubehalten (siehe auch Detailbemerkung zu Anhang 1).
Nach oben offene Dosierungen sowie das Verbot der Zugabe einzelner Stoffe in der VLBE sowie der VNem und der VZVM (siehe jeweils dort) sind daher abzulehnen.

<table>
<tr><th>Artikel</th><th>Kommentar / Bemerkungen</th><th>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td>Die Problematik der angepassten Höchstmengen sei an 2 Beispielen durchgespielt. Die Vitamine D und E dürfen Sportlerprodukten (nach VLBE), Nahrungsergänzungsmitteln (nach VNem) und allgemeinen Lebensmitteln (nach VZVM) zugegeben werden. Die Höchstmengen pro Tagesration sind die folgenden:
<table>
<tr><th></th><th>Vitamin D (µg)</th><th>Vitamin E (mg)</th></tr>
<tr><td>VLBE (Sportlerprodukte)</td><td>60</td><td>75</td></tr>
<tr><td>VNem</td><td>60</td><td>75</td></tr>
<tr><td>VZVM</td><td>20</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Summe</td><td>140</td><td>175</td></tr>
<tr><td>UL</td><td>100</td><td>300</td></tr>
</table>
Wenn man zusätzlich die Toleranzen für Übervitaminisierungen (um Verluste ausgleichen zu können) berücksichtigt (+50 %), werden diese Zahlen nochmals viel höher. Zudem ist die Annahme, dass nicht gleichzeitig Sportlerprodukte und Nahrungsergänzungsmittel konsumiert werden (gemäss Erläuterungen zur VLBE) aus der Luft gegriffen. Es ist sicher nicht auszuschliessen, dass Konsumentinnen und Konsumenten sich nach dem</td><td>Die Höchstwerte in der VLBE, VNem und VZVM seien auf dem bisherigen Niveau zu belassen.</td></tr>
</table>

	Motto «viel hilft viel» zu hohe Mengen zu sich nehmen (zumal gemäss den Erläuterungen bei Vitamin E schon unterhalb des UL Probleme auftreten können). Der UL wird überschritten und der Gesundheitsschutz ist nicht mehr gewährleistet.	

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Ochratoxin A in Trockenobst (übriges)	Die erneute Definition des Höchstgehaltes von Ochratoxin A in Trockenobst bezogen auf die Trockenmasse (TM; wie früher in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung [FIV]) bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Beurteilung, aber keinen wesentlich besseren Gesundheitsschutz. Zudem ist dieser TM-Bezug im Vergleich zu den allermeisten Mykotoxin-Höchstwerten unüblich. Siehe dazu auch die Verwirrung beim mehrmaligen Wechsel beim TM-Bezug vom Höchstgehalt von Aflatoxin B1 in Getreidebeikost.	Die bisherige Regelung sei beizubehalten.
Art. 5a/5b und Anhang 11 (Massnahmen zur / Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bez. Acrylamid)	1) Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, dies ist aber gemäss Erläuterungen zur VHK bei Acrylamid nicht vorgesehen. 2) Der Vollzug der Art. 5a und 5b (bzw. das Konzept von Verordnung [EU] 2017/2158) erfordert spezialisierte Inspektionen, da die Einhaltung der Verfahrenspraxis überprüft werden muss. Dies stellt eine zusätzliche Last für die Kantone dar. 3) Erste Erfahrungen mit den EU-Richtwerten haben gezeigt, dass diese als Höchstwerte interpretiert werden, also dass bei Einhaltung keine Massnahmen durch die Betriebe nötig seien. Die Richtwerte sind deshalb zu hoch, z.B. für Chips ist das 90. Perzentil in der Schweiz sicher tiefer als 750 ppb. Die Richtwerte könnten in der Schweiz anders als in der EU gesetzt werden, weil die eigentlichen Bestimmungen zur Selbstkontrolle gleichbleiben. Wenn den Betrieben und Vollzugsämtern klar werden soll, wie das Konzept der Richtwerte funktioniert, müssen diese viel tiefer sein,	1) Es sei ein neuer Begriff einzuführen (z.B. Signalwert, Zielwert) oder «Richtwert» anders zu definieren. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 2 LGV. 2) Die Erläuterungen zu Art. 5a und 5b seien zu ergänzen mit: «Der Vollzug der Artikel 5a und 5b (bzw. das Konzept von Verordnung [EU] 2017/2158) erfordert spezialisierte Inspektionen, da die Einhaltung der Verfahrenspraxis überprüft werden muss. Dazu sind bei den Kantonen zusätzliche Ressourcen nötig.» 3) Die «Richtwerte» seien tiefer anzusetzen (z.B. beim 90. Perzentil in der CH-Daten oder beim 50. Perzentil der EU-Daten).

	sodass sie nicht mit Höchstwerten verwechselt werden können. Eine Überschreitung lässt (wie schon unter 1 vermerkt) keine Beanstandung des Produktes zu. Ebenso bedeutet eine Unterschreitung des Richtwertes nicht, dass der Betrieb alle Möglichkeiten zur Reduktion des Acrylamidgehaltes bereits ausgeschöpft hat. 4) Es wurde versäumt alternative Mittel zur Senkung der Acrylamidexposition zu berücksichtigen, z.B. - Regelung des Gehaltes an reduzierenden Zuckern in Kartoffeln für bestimmte Anwendungen - Höchstwerte für Chips - Asparaginasepflicht bei Verwendung von Ammoniumbicarbonat.	4) Es seien zusätzliche gesetzliche Bestimmungen zur Senkung der Acrylamidexposition einzufügen.
Anhang 9 Teil C	Grundsätzlicher Hinweis: Vorgaben bezüglich Probenahme und Analytik dürfen nicht dazu führen, dass die Lebensmittelkontrolle nur noch Massnahmen bei repräsentativ gezogenen Mustern und aufgrund normierter Untersuchungsverfahren anordnen kann. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 LMVV.	

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevision dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Zahl an vegetarischen und veganen Lebensmitteln, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht irreführen können.

Die Vorgaben zu gesundheitsbezogenen Angaben scheinen von der Revision trotz Bedarf nicht betroffen zu sein. So ist nach wie vor unklar und nicht geregelt, was mit geschützten Health Claims passiert, die nur für die Nutzung durch eine Firma zugelassen wurden, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist (Bsp. Kakaoflavonole/Barry Callebaut).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Der Schreibfehler im Satz sollte korrigiert werden (Wort «gelten» streichen).	Art. 19 Abs. 2 Bst. b sei zu ändern: «b. bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Ziff. 12 LGV;»
Art. 40	Umständliche und unvollständige (z.B. fehlt Gelee Royal) Beschreibung der tierischen Produkte.	Die tierischen Produkte seien mit «Milchprodukte, Eier und Eierbestandteile und Bienenprodukte» zu umschreiben.
Art. 42a	Art. 42a ist nicht nachvollziehbar und es stellen sich diverse Fragen zum Vollzug, wie z.B. - Wer überprüft die neuen und alten Rezepturen? - Wer kontrolliert, wie lange die Verpackungsversion verkauft wird? Zudem fehlen Definitionen: - Was sind typische sensorische Eigenschaften von Salz und Zucker (Industrie verwendet dann einfach Traubensaftkonzentrat wegen dem Aroma oder verzuckert die Stärke während der Herstellung, sehr beliebt bei Babynahrung ohne Zuckerzusatz). - Was heisst «darf ausschliesslich während eines Jahres seit der Anpassung der Rezeptur verwendet werden»?	Art. 42a sei wegzulassen.

	- Abfüllen während eines Jahres? Zeitdauer zwischen Rezepturentwicklung und Verpackungsdruck zählt dazu? Lange haltbare Produkte sind dann sehr lange im Handel. Oder gibt es dann Food Waste, weil man die Produkte entsorgen muss? Mit den neuen Vorgaben werden bestehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt bzw. die Vorgaben für die Auslobung einer Salz- und Zuckerreduktion verwässert: Für die Auslobungen einer Zucker- oder Salzreduktion (Anhang 13 Ziff. 32 LIV) gelten bereits deutlich strengere Vorschriften, nämlich eine Reduktion um 30 %. Mit dem vorgeschlagenen Art. 42a könnten insbesondere zuckerreiche Frühstücksflocken und Süssgetränke von erleichterten Bedingungen profitieren und würden dem Konsumenten als «gesund» verkauft, obwohl die Zuckerreduktion marginal ist! Ein Vergleich mit weiteren Marken/Produkten ist auch nicht nötig (Art. 30 LIV), es geht nur um das eigene Produkt. Dies kann dazu führen, dass kurzfristig extrem zucker-/salzreiche Versionen verkauft werden und der Gehalt dann wieder «gesenkt» wird, um die Reduktion auszuloben. Ein Sticker wie «neue Rezeptur» ist bereits jetzt möglich. So wird die Konsumentin bzw. der Konsument informiert, dass das Produkt anders schmeckt.	

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Die Streichung der Pilzliste als Positivliste ist im Hinblick auf den Aufbau des Lebensmittelrechts eine konsequente Folge. Die Streichung wird jedoch auf Grund der Fülle der Pilzarten im Sinn der Klarheit bedauert. Daher wird das in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Informationsschreiben mit der Auflistung der bisher zugelassenen Speisepilze sehr begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Aus Sicht der Biosicherheit ist es wichtig, dass durch GVO hergestellte und in Verkehr gebrachte Fermenterprodukte frei von GVO und deren rekombinanter DNA sind. Wenn der Bund jetzt mit dem vorgeschlagenen Art. 31 Abs. 5 LGV plant, das Inverkehrbringen solcher Fermenterprodukte neu dem Bewilligungsverfahren für neuartige Lebensmittel zu unterstellen, sollte er dem Nachweis der Abwesenheit der GVO und ihrer rekombinanten DNA mehr Gewicht geben. Gegenwärtig verweist ein Bewilligungsformular[1] des BLV auf eine Anleitung[2] der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA), in der wiederum ein Verweis auf eine Leitlinie[3] der EFSA enthalten ist, wo vermerkt ist, dass Gesuchstellende den Nachweis der Abwesenheit der GVO sowie der rekombinanten DNA erbringen sollten. Aus unserer Sicht sollte der Nachweis auf Stufe Verordnung eingefordert werden.	Die enthaltenen Anforderungen an die Angaben, die bei Gesuchen um Bewilligung neuartiger Lebensmittel eingereicht werden müssen, seien um einen Punkt zu ergänzen: Neu sei für Fermenterprodukte, die durch GVO hergestellt worden sind, vorzuschreiben, dass Gesuchstellende einen Nachweis einreichen müssen, der die Abwesenheit der GVO und ihrer rekombinanten DNA in den Produkten belegt.
Anhang bzw. Erläuterung zu Chiasamen	Die Erläuterung ist missverständlich. Das BLV schafft eine eigene Kategorie für Chiasamen; gemäss Erläuterung gilt diese explizit nicht für Chiasamenöl. Dieses ist gemäss EU-Novelfood-Liste aber zulässig. Evtl. bräuchte es hier eine Klarstellung.	
Spezifikation Chiasamen Anhang	Die Spezifikation im Entwurf der Verordnung entspricht nicht den Vorgaben im Anhang, Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470. Es fehlt zudem die folgende Information gemäss Verordnung 2017/2470: (*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).	Der Anhang sei wie folgt zu ändern: «Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf: Trockenmasse: 90–97 % Protein: 15–26 % Fett: 18–39 % Kohlenhydrate (*): 18–43 %

1 https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/bewilligung-und-meldung/bewilligung.html
2 https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/2193
3 https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2018.EN-1381

	Chiasamen enthalten nur um 4.5 g KH / 100 g, der Rest besteht aus Nahrungsfasern. Diese Präzisierung ist wichtig, ansonsten gibt es Beanstandungen, weil die Chiasamen (vermeintlich) nicht den Vorgaben entsprechen.	Rohfaser (**): 18–43 % Asche: 3–7 % (*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke). (**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.»

15 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

<u>Anhang 3</u>: In Teil B, Anwendungsliste werden die Fussnoten direkt in die Spalte Bemerkungen integriert. Das macht das Dokument noch unübersichtlicher und länger als bisher. Fussnoten sollten wieder wie bis anhin in einer eigenen Spalte vermerkt und am Schluss explizit ausgeführt werden.
<u>Anhang 3</u>: In Teil B, Anwendungsliste wurde dort, wo Gruppen von Zusatzstoffen in einzelnen Lebensmittelkategorien zulässig sind, die Gruppe I nach hinten verschoben, sodass die Reihenfolge nicht mehr korrekt ist. Es sollte zwingend die logische Reihenfolge (Gruppe I, Gruppe II, Gruppe III usw.) wieder eingehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9b Abs. 1 Bst. b	(nicht in Stretto III vorgesehen) Korrektur fehlt: gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a der EU-Verordnung 1333/2008 sind im Zutatenverzeichnis (ZuV) die Einzelbezeichnungen und/<u>oder</u> die E-Nummern zu verwenden. Gemäss ZuV sind die Einzelbezeichnungen <u>und</u> E-Nummern zu verwenden. Wenn dieser Absatz nicht korrigiert wird, haben wir weiterhin eine Abweichung zum EU-Zusatzstoffrecht.	Art. 9b Abs. 1 Bst. b sei zu ändern: «b. Die Bestandteile mit den festgelegten Bezeichnungen in mengenmässig absteigender Reihenfolge; für Zusatzstoffe sind die Einzelbezeichnungen <u>und/oder</u> die E-Nummern zu verwenden;»
Anhang 1a und Anhang 2	Gemäss den Erläuterungen sollen Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) nicht mehr zulässig sein. In den Anhängen sind die Zusatzstoffe aber nach wie vor gelistet. E 311 und E 312 müssen konsequent aus der ZuV entfernt werden.	E 311 und E 312 seien aus den Anhängen 1a und 2 wegzulassen.
Anhang 3, Teil B, Ziff. 5.2 und 5.3	Steviolglycoside sollen neu für diese Lebensmittelkategorien zugelassen werden. Sie sind aber bereits (ZuV, Stand 1. Mai 2017) jetzt zulässig, eine Anpassung ist nicht nötig.	Keine Änderung nötig.
Anhang 3, Teil B, Ziff. 7.2	Mit der Streichung der Kategorie «feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke» werden Süssungsmittel in solchen Lebensmitteln nicht mehr zulässig sein. Das kann nicht Sinn der Regelung sein. Die	Süssungsmittel seien in einer Kategorie weiterhin zuzulassen, z.B.:

	Süssungsmittel sind wieder aufzunehmen (z.B. durch eine Regelung wie andernorts mit der Einschränkung «nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte»).	E 950 Acesulfam K 1700 Nur brennwert-verminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte
Anhang 3, Teil B, Ziff. 17.1	Es soll der neue Zusatzstoff «niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose» (L-HPC) in Nahrungsergänzungsmitteln in fester Form (Ziff. 17.1) zugelassen werden. Gemäss der zitierten EFSA-Bewertung von 2018 handelt es sich hierbei nicht um Hydroxypropylcellulose (E 463). Gemäss der Verordnung EU 231/2012 handelt es sich um den Zusatzstoff E 463a. Dieser ist in der ZuV nicht in Anhang 1a der zulässigen Zusatzstoffe gelistet, also kann er auch nicht in der Anwendungsliste Anhang 3 aufgeführt werden. Interessant ist, dass auch in der EU die Verwendung von E 463a nicht zulässig scheint.	Anhang 1a sei mit dem Eintrag E 463a – niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) zu ergänzen.

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln lehnen wir in dieser Form ab. Zwar begrüssen wir den Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (Tolerierbare höchste Tagesaufnahmemenge, UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer, abzustellen. Dass dies korrekt umgesetzt werden kann bzw. von den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht ausgenützt wird, ist jedoch zu bezweifeln. So wird das Wegfallen der Höchstwerte fast mit Sicherheit zu sehr überdosierten Produkten auf dem Markt führen (auf dem US-Markt bereits angetroffen). Wenn der Trend zu veganer Ernährung anhält, ist es eine Frage der Zeit, bis z.B. überhochdosierte Produkte mit Vitamin B12 angeboten werden. Wie in der Praxis ein einzelnes Lebensmittel mit (zu) hoher Vitamindosierung gestützt auf Art. 7 und Art. 27 LMG vom Markt verbannt werden kann, ist fraglich. Dies bedingt eine umfassende Marktanalyse, was die Vollzugsbehörden mit grossen Aufwendungen belastet. Im Sinne des Gesundheitsschutzes schlagen wir vor, die Höchstwerte wie bisher beizubehalten (siehe auch Detailbemerkung zu Anhang 1).
Nach oben offene Dosierungen sowie das Verbot der Zugabe einzelner Stoffe in der VLBE sowie der VNem und der VZVM (siehe jeweils dort) sind daher abzulehnen.
Auch das Verbot der Anreicherung mit diversen Mineralstoffen wird mit dem Gesundheitsschutz begründet. Bei Calcium wird die Anreicherung ausschliesslich bei Milchersatzprodukten zugelassen. Für Veganerinnen und Veganer ist dies dann der einzige Weg zu Calcium zu gelange. Sie müssen quasi zwingend solche Produkte konsumieren, da andere calciumangereicherte Lebensmittel nicht mehr erhältlich sein werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2bis	Die neue Formulierung ist missverständlich, da sich die «sonstigen Stoffe» nicht in Anhang 1 befinden.	Abs. 2 und 2bis seien zu ändern: «^{2} Zulässig ist der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen nach Anhang 1;» «^{2bis} Für die sonstigen Stoffe gelten die Einschränkungen nach Anhang 2.»
Art. 4 Abs. 4 und Anhang 8	Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Wie strikt das dann künftig umsetzbar sein wird, wird sich zeigen (Diskussionen mit Herstellern, Importeuren von Lebensmitteln wurden bereits geführt). Ganz prinzipiell ist die Regelung für Vitamine, die nur zu +50 % überdosiert werden dürfen, sowohl für Hersteller als auch die Lebensmittelkontrolle bei niedrigen Gehalten nicht praktikabel. Beispielsweise ist bei einem in einem Getränk noch signifikanten Gehalt an Vitamin D von 0.375 µg / 100 ml	Es sei die früher in Art. 4 der VO über den Zusatz von essenziellen Nährstoffen geltende Regelung wieder einzuführen (max. 300 % NRV in Tagesration bzw. bei Vit. A max. 200 %).

<table>
<tr><td></td><td>Vitamin (7.5 % der NRV) ein maximaler Gehalt von 0.5625 µg/100 ml Vitamin D tolerabel. Das ist viel wenig. Bei einem lichtempfindlichen Vitamin wie Vitamin B12 ist der enge Toleranzbereich nur sehr schlecht einhaltbar.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art 6. Abs. 1</td><td>Für Vitamine dürfen Trivialnamen und/oder Verbindungsnamen (chemische Bezeichnung) verwendet werden. Für Mineralstoffe und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener/physiologischer Wirkung ist aber der Verbindungsname weiterhin vorgeschrieben. Dies ist nicht sinnvoll. Aus Sicht der Konsumentin bzw. des Konsumenten ist «Kalium» auch besser verständlich als «Kaliumsalze der Orthophosphorsäure».</td><td>Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so sei im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung oder die Trivialnahmen und die zugesetzten lebenden Bakterienkulturen hinzuweisen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td>Als zulässige Höchstmenge für Vitamin A wird «Vitamin A (beta-Carotin) = 3.2 mg» aufgeführt. Dieser Wert bezieht sich auf die Menge an beta-Carotin, da Lebensmittel nur mit diesem angereichert werden dürfen (vgl. Anhang 5). Die jetzige Formulierung kann aber auch als Höchstmenge für die Bezugsverbindung Retinol für Vitamin A missverstanden werden. Es muss daher klarer formuliert werden, dass sich die Menge auf beta-Carotin bezieht.</td><td>Vitamin A sei wie folgt zu formulieren:
«Vitamin A – 3.2 mg beta-Carotin»</td></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td>Die Problematik der angepassten Höchstmengen sei an 2 Beispielen durchgespielt. Die Vitamine D und E dürfen Sportlerprodukten (nach VLBE), Nahrungsergänzungsmitteln (nach VNem) und allgemeinen Lebensmitteln (nach VZVM) zugegeben werden. Die Höchstmengen pro Tagesration sind die folgenden:
<table>
<tr><td></td><td>Vitamin D (µg)</td><td>Vitamin E (mg)</td></tr>
<tr><td>VLBE (Sportlerprodukte)</td><td>60</td><td>75</td></tr>
<tr><td>VNem</td><td>60</td><td>75</td></tr>
<tr><td>VZVM</td><td>20</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Summe</td><td>140</td><td>175</td></tr>
<tr><td>UL</td><td>100</td><td>300</td></tr>
</table>
Wenn man zusätzlich die Toleranzen für Übervitaminisierungen (um Verluste ausgleichen zu können) berücksichtigt (+50 %), werden diese Zahlen nochmals viel höher. Zudem ist die Annahme, dass nicht gleichzeitig Sportlerprodukte und Nahrungsergänzungsmittel konsumiert werden (gemäss Erläuterungen zur VLBE) aus der Luft gegriffen. Es ist sicher nicht auszuschliessen, dass Konsumentinnen und Konsumenten sich nach dem</td><td>Die Höchstwerte in der VLBE, VNem und VZVM seien auf dem bisherigen Niveau zu belassen.</td></tr>
</table>

	Motto «viel hilft viel» zu hohe Mengen zu sich nehmen (zumal gemäss den Erläuterungen bei Vitamin E schon unterhalb des UL Probleme auftreten können). Der UL wird überschritten und der Gesundheitsschutz ist nicht mehr gewährleistet.	
Anhang 5	In Anhang 5 sind gar nicht «sonstige Stoffe» aufgeführt. Der Titel ist deshalb nicht zutreffend.	Entweder sei(en) in Anhang 5 die zulässige Form(en) von Lactulose aufzuführen oder der Titel ist anzupassen: «Zulässige Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe»
Anhang 5	Formatierungsfehler	Liste der zulässigen Verbindungen für Vitamine: Unterhalb Ziff. 1.12 Pantothensäure seien die Überschrift und der Eintrag L-Ascorbylpalmitat zu löschen. Liste der zulässigen Mineralstoffverbindungen: Die Überschrift zwischen Kalziumhydroxid und Kalziummalat sei zu löschen.

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 7 und Anhang 6	Die Liste der Lebensmittel, in denen Aromen nicht zulässig sind, umfasst nur noch Produkte für Säuglinge. Die restlichen Lebensmittel wurden mit der Begründung gestrichen, dass diese jeweils in produktspezifischen Verordnungen geregelt seien. Das ist nur teilweise richtig. Für Produkte wie Milch, Fleisch, Eiprodukte, Brot oder Teigwaren gibt es keine explizite Regelung zum Einsatz von Aromen; Könnten demnach in diesen Produkten künftig Aromen eingesetzt werden?	Klarstellung im Sinne der Begründung

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)

Allgemeine Bemerkungen

Die Streichung und Überführung der Kennzeichnung «ohne Gentechnik» in die LGV ist nicht nachvollziehbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 31 Abs. 1 LGV.	Siehe Antrag zu Art. 31 Abs. 1 LGV.
Art. 6a	Mit einer Änderung von Art. 6a VGVL will der Bund erreichen, dass in der EU als Lebensmittel bewilligte GVO in der Schweiz vereinfacht toleriert werden können. Aus Sicht der Biosicherheit ist hierzu kritisch anzumerken, dass mit der Einfuhr von Lebensmitteln, die Spuren tolerierter GVO enthalten, auch Samen von gentechnisch veränderten Pflanzen eingeführt werden könnten, die hierzulande in der Umwelt überleben und Wildpopulationen aufbauen. Daher soll das BAFU vor einer Tolerierung die Umweltgefährdung der GVO prüfen (Art. 6a Abs. 2 VGVL), dass GVO von problematischen Pflanzenarten wie Raps nur in *nicht* vermehrungsfähiger Form toleriert werden.	Bei der Vereinfachung der Tolerierung nicht bewilligter GVO in Lebensmitteln sei sicherzustellen, dass GVO von Pflanzenarten, die in der Umwelt der Schweiz Wildpopulationen aufbauen können, ausschliesslich in *nicht* vermehrungsfähiger Form toleriert werden.
Art. 7	Die Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden im Verordnungstext nicht mehr explizit erwähnt. Dies entspricht den vorgängig angepassten Verordnungen, steht jedoch im Widerspruch zur gängigen Praxis und den Ansprüchen der Konsumentinnen und Konsumenten der Schweiz.	
Art. 7 Abs. 8, aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 37 LGV.	Siehe Antrag zu Art. 37 LGV.

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der Leitlinie «Gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe» (GVG-Leitlinie) gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn sie nicht direkt dieser Branche angehören.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs. 4bis, Art. 30 Abs. 1bis	Terminologie anpassen gemäss Art. 3 Bst. n VSFK. Der Begriff «zerlegen» ist durch «zerteilen» zu ersetzen.	Art. 29 Abs. 4bis sei zu ändern: «^{4bis} Der Transport von Schlachttierkörpern, -hälften oder -vierteln oder in drei Teile ~~zerlegten~~ zerteilten Schlachttierkörperhälften von Schafen, Ziegen, Rindern oder Schweinen kann erfolgen, bevor die in Absatz 1 Buchstabe a vorgegebene Kerntemperatur erreicht ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: …» Art. 30 Abs. 1bis sei zu ändern: «^{1bis} Schlachttierkörper, Schlachttierkörperhälften oder -viertel oder in höchstens drei Teile ~~zerlegte~~ zerteilte Schlachttierkörperhälften können vor dem Erreichen der in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a genannten Temperatur ~~zerlegt~~ zerteilt und entbeint werden, wenn sie gemäss der Ausnahmeregelung nach Artikel 29 Absatz 4bis befördert wurden. In diesem Fall muss das Fleisch bei einer Lufttemperatur ~~zerlegt~~ zerteilt und entbeint werden, die eine kontinuierliche Senkung der Temperatur des Fleisches gewährleistet. Sobald das Fleisch ~~zerlegt~~ zerteilt und gegebenenfalls verpackt ist, muss es auf die Temperatur nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a abgekühlt werden.»
Art. 66 Abs. 4	Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV werden sämtliche Richtwerte aller genehmigten Branchenleitlinien in einem	Im geplanten Informationsschreiben muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der

	Informationsschreiben des BLV zusammengefasst und zwecks harmonisierten Vollzugs öffentlich zugänglich gemacht. Nicht klar ist, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der «Guten Verfahrenspraxis» (GVP) der genehmigten Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten. Wie ist z.B. Lachs, erhoben in einem Restaurant, zu beurteilen?	Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, die entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen (es sein denn, sie befolgen ein dem Betrieb angepasstes, äquivalentes Konzept der guten Verfahrenspraxis nach Art. 66 Abs. 5 HyV mit eigenen, plausiblen Richtwerten).
Anhang 1 Teil 3 Ziff. 3.2.3 und 3.2.7	Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV soll Anhang 1 Teil 3 mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien. Es wurden nicht alle Richtwerte in die GVG-Leitlinie übernommen. In der GVG-Leitlinie nicht abgebildet sind die Produktekategorien gemäss Ziff. 3.2.3 (Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte).	Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollten die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG-Leitlinie übernommen werden. Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere Branchenleitlinie, Einteilung in bereits vorhandene GVG Kategorie usw.).
Anhang 1 Teil 3 Ziff. 3.2.8 bis 3.2.10	Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin 3 Produktekategorien in der HyV vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt.	Bei den Fleischerzeugnissen muss in der GVG präzisiert werden, dass für alle bisherigen Produktekategorien gemäss Ziff. 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 die Leitlinie des Schweizer Fleischfachverbandes zu berücksichtigen ist.

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. hier die Detailanmerkungen zur Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (Art 32 Abs. 1).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 1 Bst. h	Das bisherige Verbot in Abs. 1 Bst. h sei beizubehalten und insofern zu ergänzen, dass die mutter- und ammengebundene Aufzucht zulässig sein soll. Bei einer Streichung würden viele Landwirtschafts- und Alpbetriebe aus arbeitswirtschaftlichen Gründen auf das Einmalmelken umstellen. Dies ist abzulehnen, weil hoher Euterinnendruck mit Schmerzen verbunden ist und sich die Milchqualität dadurch verschlechtern würde.	Art. 10 Abs. 1 Bst. h sei beizubehalten und wie folgt zu ergänzen: «h. Milch von Tieren, die weniger als zweimal pro Tag gemolken werden; ausgenommen sind einmalige Gemelke pro Tag von Tieren, die Jungtiere säugen.»

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 und 10	Über die Artikel 4 und 10 TBDV wird sichergestellt, dass Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen bzw. Desinfektionsmittel für Badewasser über eine Zulassung nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) verfügen müssen, weil sie andernfalls als «Verarbeitungshilfsmittel» im Sinn der LGV bzw. als «Produkte, die ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung in Verkehr gebracht werden» vom Geltungsbereich der VBP grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 1a Ziff. 3 Bst. e bzw. Bst. a VBP). Ob neben der Zulassungspflicht auch die weiteren Anforderungen für Biozidprodukte nach der VBP (z.B. Kennzeichnung, Sorgfaltspflicht, Werbevorschriften) für diese Produkte anwendbar sind, bleibt unklar.	Es sei abzuklären, ob Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen grundsätzlich vom Geltungsbereich von der VBP ausgenommen sein sollen, da in der VBP selbst dann für solche Produkte spezifische Produktarten definiert werden (PA4 und PA5 bzw. PA2). Gegebenenfalls sei in der TBDV klarzustellen, dass neben der Zulassungspflicht auch die übrigen Anforderungen nach der VBP für Desinfektionsmittel zur Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen (PA4 und PA5) bzw. zur Desinfektion von Badewasser (PA2) anzuwenden sind. Bezüglich dieser zusätzlichen Anforderungen sei in der TBDV nur ein (deklaratorischer) Verweis auf die Biozidprodukteverordnung zu erfolgen, um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bezüglich Vollzugszuständigkeit zu vermeiden.
Art. 14	In Art. 14 TBDV werden Anforderungen an das Personal in öffentlich zugänglichen Bädern geregelt. Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis auf die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Chemikalienrechts nach Art. 7 der ChemRRV (SR 814.81) und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31). Diese Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung sollten daher nicht gleichzeitig Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung sein. In der TBDV ist deshalb nur ein Komfortverweis auf die Notwendigkeit einer chemikalienrechtlichen Fachbewilligung erforderlich (Abs. 1). Die Präzisierungen in den Absätzen 2 und 3 sind chemikalienrechtlich ebenfalls bereits geregelt und sollten in der TBDV nicht wiederholt werden.	Art. 14 Abs. 2 und 3 TBDV seien wegzulassen. Der Begriff «öffentliche Bäder» sei bezüglich des Erfordernisses von Fachbewilligungen durch «Gemeinschaftsbäder» zu ersetzen.

	Der Begriff «öffentliche Bäder» sollte zudem bezüglich des Erfordernisses von Fachbewilligungen in Art. 14 TBDV durch den im Chemikalienrecht verwendeten Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» ersetzt werden, um etwaige Unterschiede im Geltungsbereich zu vermeiden.	
Anhang 4 Liste 5	Es sollte Klarheit geschaffen werden, ob die Zudosierung von Silberionen für die Legionellenprävention in Hausinstallationen ein zugelassenes Verfahren ist oder nicht. Die Vertreiber von Silberionenzudosierungsanlagen können argumentieren, dass die Silberionenzudosierung nicht ein Desinfektionsverfahren ist und somit keine Zulassung als Biozid benötigt. Deshalb sollte in der Liste 5 der Begriff «Desinfektion» durch den umfassenderen Begriff «mikrobiologische Aufbereitung» ersetzt werden.	Der Titel sei abzuändern: «Liste der Stoffe zur mikrobiologischen Aufbereitung von Trinkwasser» Der Begriff «Desinfektion» sei durch «mikrobiologische Aufbereitung» zu ersetzen.

23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)	
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden mit nachfolgenden Präzisierungen gutheissen.		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 4c Bst. h	Gehört etwas einer Art an, ist es automatisch auch dieselbe Klasse.	Art. 4c Bst. h sei zu ändern: «h. … und die der gleichen Art ~~und Klasse~~ angehören oder …»
Art. 17 Abs. 3	Sprachliche Anpassung.	Art. 17 Abs. 3 sei zu ändern: «…, die sich als anmeldepflichtige Personen …»

24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)